

ÖFFENTLICHE URKUNDE

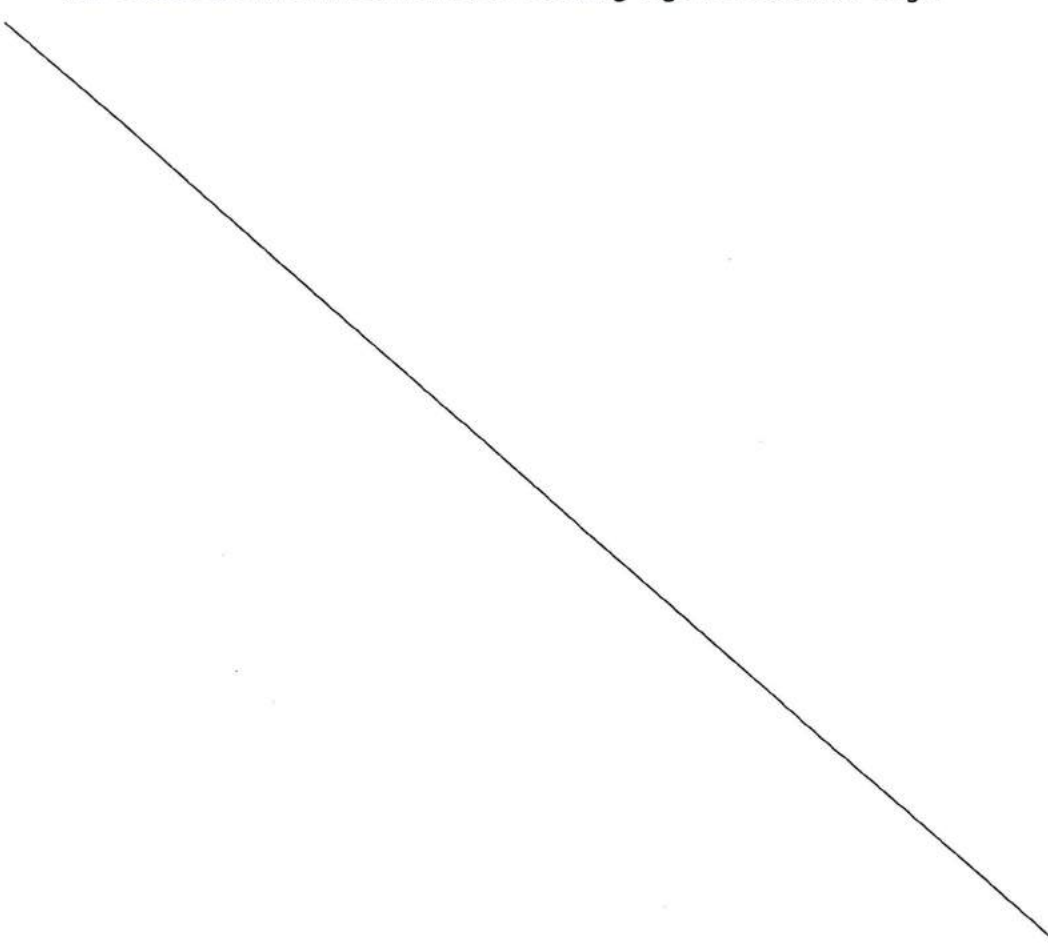
ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

VOR MIR, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, Dr. Thomas Gelzer, ist heute erschienen:

Gabriela Pernter Volpe, geboren am 5. Oktober 1969, von Eggwil BE, in Füllinsdorf, dem Notar persönlich bekannt,

nachfolgend die "Stifterin" genannt,

und hat vor mir, dem Notar, erklärt:

1. Ich errichte hiermit eine Stiftung mit dem Namen **ProTerapia** mit Sitz in Basel.
 2. Ich widme der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 50'000 (fünfzigtausend Schweizer Franken).
 3. Als Statut der hiermit errichteten Stiftung lege ich fest was folgt:
- 

**STIFTUNGSSTATUTEN
DER
STIFTUNG PROTERAPIA**

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen

Stiftung ProTerapia

wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung von psychisch erkrankten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie von kognitiv beeinträchtigten Personen in der Schweiz, insbesondere in der Region Basel, sowie die Verbesserung deren Entwicklungsmöglichkeiten. Sie verfolgt ihren Zweck durch die Anwendung und wissenschaftliche Förderung von innovativen tiergestützten Therapiemethoden (z.B. durch Therapeutische Dualaktivierung).

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Sowohl das Stiftungsvermögen als auch die Erträge können gemäss Stiftungszweck verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;

- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 3 (drei) natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat ernannt (Kooptation). Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederholte Ernennung ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzernennungen zu treffen. Art. 6 gilt für Ersatzernennungen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen (vgl. Art. 10). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Soweit gesetzlich erforderlich sind Reglemente und deren Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Pro Jahr findet mindestens eine Sitzung des Stiftungsrates statt. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 15 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail.

Art. 10 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die soweit gesetzlich erforderlich der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Art. 11 RECHNUNGSABSCHLUSS

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die gemäss Gesetz und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Der Stiftungsrat kann nach Massgabe von Art. 83b Abs. 2 ZGB der Aufsichtsbehörde beantragen, die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Urkunde nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen beantragen.

Die Stifterin behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB sowie unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung unter Wahrung der öffentlichen oder gemeinnützigen Zweckverfolgung abzuändern.

Art. 14 DAUER UND AUFLÖSUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

* * * * *

4. Als erste Mitglieder des Stiftungsrates werden ernannt:
- Frau Gabriela Pernter Volpe, vorgeannt, als Präsidentin,
 - Herrn Gabriel Plinke, von Muttentz, in Allschwil, als Mitglied,
 - Herr Nikolaus Thurnherr, von und in Arlesheim, als Mitglied.

Durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung erklären diese Personen, ihr Amt anzutreten.

5. Als Revisionsstelle für eine erste Amtsdauer wird die Copartner Revision AG, CHE-107.423.224, in Basel ernannt.

DESSEN ZU URKUND ist dieser Akt von der Erschienenen gelesen, genehmigt und unterzeichnet worden, worauf ich, der Notar, ebenfalls unterzeichnet und alsdann mein amtliches Siegel beigesetzt habe.

GESCHEHEN ZU BASEL, den 1. (ersten) Juli 2021 (zweitausendeinundzwanzig)



Gabriela Pernter Volpe

Dr. Thomas Gelzer, Notar